

Junge Union Schleswig-Holstein

Kommission Kultur

Landesgeschäftsstelle
Sophienblatt 44-46
24114 Kiel

www.jush.de
www.facebook.com/jungeunionsh

Henrik Welp
Kommissionsleiter

Jungfernstieg 26
24103 Kiel

Fon: (0431) 5929 094
Fax: (0431) 5929 955
Mobil: 0178 6051983
E-mail: henrik.welp@jush.de

Kiel, den 29.07.2013

Antrag

für den

Schleswig-Holstein-Rat August 2013

der

Jungen Union Schleswig Holstein

**Einführung eines Gesetzes für die Bibliotheken
in Schleswig-Holstein**

vorgelegt von der

Kommission Kultur

1 Die Kommission "Kultur in Deutschland" hat in ihrem Abschlussbericht (BtDrs 16/7000) ausgeführt:
2 "Bibliotheken sind in ihrer Funktion als Erinnerungs- und Gedächtnisorte ein wesentlicher Teil
3 unserer Kulturgeschichte. Sie leisten wertvolle Archivierungsarbeit und bewahren kulturelles Erbe.
4 Bibliotheken schlagen Brücken zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft und sind als Orte
5 des freien Zugangs zu Wissen, Lernen und Forschen unersetzliche Bildungseinrichtungen, die
6 wesentlich zur Synchronisierung von Informationen beitragen. Bibliotheken können einen großen
7 Beitrag zur kulturellen Integration leisten."

8
9 Bibliotheken gehören zur Grundausrüstung von Gemeinden und entwickeln sich immer mehr zu
10 Kompetenzzentren der Information und weltweiten Kommunikation. Die schleswig-holsteinische
11 Landesverfassung bestimmt in Artikel 9 Absatz 3 die Förderung des Büchereiwesens als Aufgabe des
12 Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Ganz allgemein lässt sich sagen, dass Bibliotheken
13 über ihre frühere Rolle als "Leihbüchereien" längst hinausgewachsen und Stätten des kulturellen
14 Kompetenzerwerbs geworden sind, die zudem allen Schichten der Öffentlichkeit zur Verfügung
15 stehen und ein "niedrigschwelliges" Angebot vorhalten. Entgegen der wachsenden Bedeutung der
16 Bibliotheken ist aber seit Jahren auf allen Ebenen eine Verarmung der bibliothekarischen Landschaft
17 zu beobachten. Ob und mit welchem Aufwand Bibliotheken betrieben werden, ist derzeit im
18 Wesentlichen eine freie Entscheidung der jeweiligen Träger. Vor diesem Hintergrund hat auch die
19 Kommission des Bundestages den Bundesländern empfohlen, Aufgaben und Finanzierung der
20 öffentlich zugänglichen Bibliotheken in Bibliotheksgesetzen zu regeln, Bibliotheken in die
21 Bildungskonzepte einzubinden und eine landesweite Bibliotheksplanung vorzusehen. Die Junge
22 Union Schleswig-Holstein spricht sich für eine solche Einbindung aus und teilt die Empfehlung der
23 Kommission des Bundestages.

24
25 In Deutschland gibt es ein Bibliotheksgesetz für die Deutsche Nationalbibliothek, das im
26 Zusammenhang mit der Erfassung von Netzpublikationen im Jahre 2006 grundlegend novelliert
27 wurde. Ein die gesamte Bibliothekslandschaft erfassendes Gesetz gibt es nur im Bundesland
28 Thüringen, in anderen Bundesländern befinden sich ähnliche Gesetze im Gesetzgebungsverfahren.
29 Das Bibliothekswesen in Schleswig-Holstein ist nur in Ansätzen - und dies weitestgehend nur
30 untergesetzlich - geregelt. Weder für die Tätigkeit der Landesbibliothek, noch der Wissenschaftlichen
31 Bibliotheken, noch für die Kommunalen Bibliotheken gibt es eine gesetzliche Grundlage. Das
32 kommunale Bibliothekswesen wird im Wesentlichen vom Büchereiverein Schleswig-Holstein und

33 dessen Büchereizentrale gesteuert. Dessen Tätigkeit wird zwar im Bericht der Kommission für den
34 Bundestag als beispielgebend erwähnt; gleichwohl erfolgt die Tätigkeit des Vereins ohne belastbare
35 gesetzliche Grundlage. Bundesweit ist die Unterhaltung kommunaler Bibliotheken eine freiwillige
36 Aufgabe. Demgegenüber gibt es in der überwiegenden Mehrzahl der Mitgliedstaaten der
37 Europäischen Union Bibliotheksgesetze, die insbesondere die Regelung öffentlich zugänglicher
38 Bibliotheken im kommunalen Bereich betreffen. Hierbei wird regelmäßig eine Verpflichtung der
39 Kommunen vorgesehen, Bibliotheken einzurichten und zu unterhalten. Zugleich treffen diese
40 Gesetze vielfach Regelungen über den Aufbau der Bestände, die Integration des Internet, der
41 Zugänglichkeit und die Finanzierung. Die britischen Regelungen beinhalten auch eine detaillierte
42 bibliotheksübergreifende Planung. Schließlich lässt sich feststellen, dass die Regulierung von
43 Bibliotheken international als ein dynamischer Prozess angesehen wird. Gerade im Hinblick auf die
44 Verlagerung publizistischer Tätigkeiten in das Internet ist dringender Handlungsbedarf geboten. Die
45 Junge Union Schleswig-Holstein unterstützt eine gesetzliche Regelung nach britischem bzw.
46 Thüringischem Vorbild.

47

48 Mit dem Gesetzentwurf wird die Sicherung einer bibliothekarischen Grundversorgung angestrebt.
49 Hierzu wird eine Regulierung des bestehenden schleswig-holsteinischen Bibliothekssystems
50 unternommen und dessen Weiterentwicklung in bestimmten Bereichen vorgegeben. Das Gesetz
51 formuliert eine Beauftragung mit Aufgaben für die jeweiligen Bibliotheken.

52 Die Bibliotheken sollen aktiv im Bildungsbereich tätig werden und auch und gerade im Bereich des
53 Internets Kompetenzen vermitteln. Für die kommunalen Bibliotheken wird auf der bewährten
54 Organisationsstruktur (Büchereiverein, Büchereizentrale) aufgebaut. Das Betreiben von Bibliotheken
55 wird kommunale Pflichtaufgabe, zugleich wird das Land hinsichtlich der Finanzierung mit in die
56 Pflicht genommen. Spiegelbildlich wird ein Anspruch der Öffentlichkeit auf eine bibliothekarische
57 Grundversorgung konstituiert. Bibliotheken, die öffentliche Zuschüsse in Anspruch nehmen, müssen
58 öffentlich zugänglich sein. Das Pflichtexemplarrecht nach dem Landespressegesetz wird in das
59 Bibliotheksgesetz integriert und um eine Ablieferungspflicht für Netzpublikationen erweitert. Die
60 Landesbibliothek und die Universitätsbibliothek werden hierzu eine gemeinsame zuständige Stelle
61 einrichten. Die Junge Union Schleswig-Holstein spricht sich hierbei ebenfalls für solche Einrichtungen
62 aus. Darüber befindet sie auch die sog. Büchermobile bzw. Bücherbusse schützenswert, da sie die
63 Kinder in kleinen Dörfern mit Büchern versorgen und sie zum Lesen animieren.

64

65 Die Finanzierung der Bibliotheken soll im Hinblick auf eine fachlich begründete Bedarfsermittlung
66 erfolgen. Aufgrund des dynamischen Charakters des Regelungsgebiets werden Berichtspflichten und
67 eine Pflicht zur Evaluierung des Gesetzes vorgesehen. Hierbei erfolgen weitergehende Regelungen
68 zur Finanzierung für zwei Gruppen von Bibliotheken. Eine Gruppe stellen die Kommunalen
69 Bibliotheken und die bibliothekarischen Einrichtungen des Büchereivereins dar. Eine zweite Gruppe
70 sind die Bibliotheken des Vereins Dänische Zentralbibliothek e.V. und der friesischen Volksgruppe.
71 Für die öffentliche Förderung dieser Bibliotheken besteht derzeit keine landesgesetzliche Grundlage.
72 Für eine solches Gesetz sollte zur Begründung nicht nur auf Artikel 5 Abs 2 Lverf, sondern auch auf
73 die Europäische Charta zum Schutz der Regional- und Minderheitensprachen Bezug genommen
74 werden. Diese Charta wurde von Deutschland ratifiziert und hat damit den Rang eines
75 Bundesgesetzes. In ihrem Bericht zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Charta beruft sich die
76 deutsche Bundesregierung darauf, dass die Bibliotheken der zweiten Gruppe teilweise gefördert
77 werden.

78

79

80

81 Die Junge Union Schleswig-Holstein befürwortet aufgrund der gezeigten Ausführungen die
82 Einführung eines landesweiten Bibliotheksgesetzes.